

WIDER|SPRUCH

In: Widerspruch Nr. 36 Perspektiven postnationaler Demokratie (2001), S. 136-138

Autor: *Alexander von Pechmann*

Rezension

Herbert Schnädelbach

Hegels praktische Philosophie. Ein Kommentar der Texte in der Reihenfolge ihrer Entstehung, Frankfurt/Main 2000 (Suhrkamp), 394 S., 29.90 DM.

Der vorliegende Band zu Hegels praktischer Philosophie ist der dritte Teil eines Gesamtkommentars zu Hegels Hauptwerken. Er umfaßt – in historischer Reihenfolge – Hegels Naturrechtsschrift von 1802/3, das „System der Sittlichkeit“ von 1802/3, die Jenaer „Philosophie des Geistes“ von 1803-06 sowie, als Schwerpunkt, die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1821 – „das letzte große Exempel von systematischer, praktischer Philosophie überhaupt“ (164).

Der von Schnädelbach verfaßte Kommentar dieser Werke ersetzt weder die eigenständige Hegel-Lektüre noch buchstabiert er dem Leser den Text. Er folgt vielmehr dem Text und seiner Gliederung und gibt dort Erläuterungen, wo Begriffe erklärt, dunkle Stellen erhellt, Ableitungen verständlich gemacht werden müssen, oder wo Hegel auf andere Texten verweist. Dabei geht Schnädelbach glücklicherweise nicht schematisch vor und erlaubt sich verschiedentlich, Auffassungen Hegels auch aus der gegenwärtigen Perspektive zu diskutieren, ohne dabei zu vorschnellen Urteilen zu gelangen. Dies hält er vorbildlich durch.

Äußerst erhellend sind Schnädelbachs Kommentare, die den gefürchteten Definitionen Hegels, wie etwa der Familie als der „unmittelbare Substantialität des Geistes“ (Rph § 158), nicht nur einen Sinn abgewinnen, sondern sie durch die Erläuterungen zugleich in das Ganze des Hegelschen Systems der Sittlichkeit einordnen. Hilfreich sind seine Erläuterungen auch da, wo es um ‚das Konkrete‘ geht, das Hegels Anliegen ist. Dies betrifft vor allem die uns heute fremd

anmutenden Begriffe, wie den der „Polizey“ oder der „Korporation“, deren Bedeutungen Schnädelbach im historischen Zusammenhang erläutert. Ausgezeichnet ist auch sein knapper, aber informationsreicher Kommentar zu Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, deren Struktur und Entwicklung im Hegelschen Denken er erläutert und historisch verortet.

Ein wenig zu kurz kommen m.E. die Argumente, die Hegel gegen das „Abstrakte“ des liberalen Staatsmodells, gegen die „Vermittlungslosigkeit“ von bourgeois und citoyen anführt, und die er durch die Stände und Korporationen auffüllen will, deren wesentliche Aufgabe in der „Vermittlung zwischen dem ‚bürgerlichen und dem politischen Leben‘ besteht.“ (319). Schnädelbach hat zweifellos Recht, daß in den modernen politischen System an die Stelle der Stände die Parteien als Transmissionsinstanzen getreten sind; er geht aber nicht auf die korporatistischen Elemente ein, die – vernünftig oder nicht – auch heute wirksam sind und manche von einem „Verbändestaat“ sprechen lassen. Auch verstehe ich nicht sein wie selbstverständlich vorgebrachtes Urteil, Hegels Modell einer konstitutionellen Monarchie mit ihrem dynastischen Element sei überholt, wo doch noch heute vom Haus Windsor über das Haus Oranien bis zum das Haus Bourbon das dynastische Element repräsentiert wird, so daß man fast sagen muß, daß in Europa die Republiken die Minderheit darstellen. Dies gilt um so mehr, als das, was Hegel der fürstlichen Gewalt zubilligt, nicht einmal die englische Königin, geschweige denn den französischen Präsidenten, zufriedenstellen würde.

Nicht ganz klar ist dem Rezensenten Hegels eigentümlicher Staatsbegriff geworden. Zwar arbeitet Schnädelbach gut heraus, daß Hegel den Staat einmal als die Idee der sittlichen Totalität überhaupt begreift und damit an den antiken Polisbegriff anschließt; daß er für ihn dann als der „Not- und Verstandesstaat“ gleichsam der rechtliche Überbau der bürgerlichen Gesellschaft ist; und daß er drittens schließlich, als Staat im engeren Sinne, das gegenüber der Gesellschaft Sittlich-Vernünftige selbst ist. Diese drei Bausteine der Theorie bleiben jedoch irgendwie nebeneinander bestehen, so daß man doch wieder zur Frage geführt wird: Was eigentlich ist für Hegel „der Staat“?

Am Ende steht natürlich die Gretchen-Frage: Wie hältst du es mit Hegels politischer Philosophie? Schnädelbach ist erfreulicherweise weit davon entfernt, sie in die Totalitarismusdebatte einzuordnen, wenngleich er nicht verschweigt, „daß die neuhegelianische Rechtsphilosophie der 20er und 30er Jahre (Julius Binder, Karl Larenz u.a.) durchaus dem Präfaschismus zuzurechnen ist.“ (264). Er insistiert bei jeder Gelegenheit auf den liberalen Elementen in Hegels Staatsphilosophie, die gleichwohl nicht liberalistisch sei. Für Hegel sei der vernünftige Staat das Dasein des freien Willens und daher die Freiheit das Funda-

ment des Staates. Gegenüber diesem politischen Streit um Hegels Rechtsphilosophie hebt Schnädelbach hervor, daß es das Eigentliche der Hegelschen praktischen Philosophie sei, eine große Versöhnungsfeier von Geist und Macht im modernen Staat zu inszenieren, die nicht nur ihre Wurzeln, sondern auch ihre Begründung im Christlichen, im Glauben an die Menschwerdung des Sohnes, findet. „Hegels praktische Philosophie transportiert im Ergebnis Geschichtsförmmigkeit als säkularisierte Form christlicher Frömmigkeit.“ (352) Im letzten Satz läßt Schnädelbach anklingen, was ihn derzeit bewegt: die Kritik an einer Philosophie aus dem Absoluten. Daher endet sein Hegel-Kommentar: „Wir sind von Hegel zu Kant zurückgekehrt.“ (353)

Alexander von Pechmann